

WAHLBEKANNTMACHUNG zur Europawahl

1. Am **26. Mai 2019** findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** statt. Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.

2. Die Gemeinde / Der Markt / Die Stadt

bildet **einen Wahlbezirk**. Der **Wahlraum** befindet sich in / im

Bezeichnung und genaue Anschrift des Wahlraums

Der Wahlraum ist barrierefrei nicht barrierefrei.

ist in folgende **Wahlbezirke** eingeteilt:

Wahlbezirk / Sonderwahlbezirk		Wahlraum		
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	barrierefrei	
			ja	nein
1 bis 9	Siehe Anlage	Siehe Anlage	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

ist in **allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit

vom Datum bis Datum übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

ist in **Sonderwahlbezirk(e)** eingeteilt, und zwar:

Bezeichnung und genaue Anschrift des Sonderstimmbezirks / der Sonderstimmbezirke, barrierefrei ja / nein

3. Der **Briefwahlvorstand / Die Briefwahlvorstände** tritt / treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

um Uhrzeit in / im

Bezeichnung und genaue Anschrift des Auszählungsraums / der Auszählungsräume

101 FF-Schulungsraum Bernhardswald, Rathausplatz 1 A, 93170 Bernhardswald
102 Sitzungssaal I, Rathausplatz 1, 93170 Bernhardswald
103 Sitzungssaal II, Rathausplatz 1, 93170 Bernhardswald

zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler und Wählerinnen haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen **amtlichen Personalausweis** – Unionsbürger / Unionsbürgerinnen einen gültigen **Identitätsausweis** – oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler und jede Wählerin hat **eine Stimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler und Wählerinnen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem / der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises / der kreisfreien Stadt
oder

b) durch Briefwahl
teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Datum

Bernhardswald, 13.05.2019



Fischer, Erster Bürgermeister
Unterschrift

Anlage zur Wahlbekanntmachung vom 13.05.2019 zur Europawahl am 26.05.2019

Übersicht der Wahllokale

Wahlbezirk/Sonderwahlbezirk		Wahlraum	
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	Barrierefrei
1	Stimmbezirk 0001	Rathaus, Rathausplatz 1, 93170 Bernhardswald	Ja
2	Stimmbezirk 0002	Adlmannstein, FF-Gerätehaus, Rudersdorfer Weg 2, Adlmannstein, 93170 Bernhardswald	Nein
3	Stimmbezirk 0003	Kürn, Kindergarten, Römerstraße 4, Kürn, 93170 Bernhardswald	Ja
4	Stimmbezirk 0004	Pettenreuth, Schule, Schulstraße 9, Pettenreuth 93170 Bernhardswald	Ja
5	Stimmbezirk 0005	Hauzendorf, Gasthaus Gaßner, Zum Stillen Tal 12, Erlbach, 93170 Bernhardswald	Ja
6	Stimmbezirk 0006	Hackenberg, Schule Lambertsneukirchen, Hauzendorfer Straße 5, Lambertsneukirchen, 93170 Bernhardswald	Nein
7	Stimmbezirk 0007	Wulkersdorf, FF-Gerätehaus, Lambertsneukirchener Straße 7, Wulkersdorf, 93170 Bernhardswald	Nein
8	Stimmbezirk 0008	Bernhardswald, Gasthaus „Zur Hütt´n“, Thonseigen 1, 93170 Bernhardswald	Ja
9	Stimmbezirk 0009	Bernhardswald, Schule, Kreuther Straße 22, 93170 Bernhardswald	Ja